



Hauptamt

**Vorlage: Beschlussvorlage
BV/119/2017
AZ: 022.71**

I. Vorlage

Gemeinderat am **21.11.2017** öffentlich Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Verzicht von Ersatzbewerber Dieter Lindenmayer auf Nachrücken in den Gemeinderat
- Zustimmung zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine Einnahmen: _____
 Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Herr Dieter Lindenmayer wurde bei der letzten Gemeinderatswahl am 25.05.2014 als erster Ersatzbewerber für den Wohnbezirk Sontheim für die Liste der Freien Wähler gewählt. Aufgrund des Ausscheidens von Gemeinderätin Claudia Eckelt zum 31.12.2017 (Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2017) rückt gem. § 31 Abs. 2 GemO Herr Lindenmayer als Ersatzmann nach. Auf die Sitzungsvorlage zu BV/096/2017 wird verwiesen. Herr Lindenmayer hat nun erklärt, dass er die Wahl zum Gemeinderat aufgrund häufiger und lang andauernder beruflicher Abwesenheit - insbesondere auch im Ausland – nicht annehmen will.

Grundsätzlich besteht für Bürger der Gemeinde die Pflicht zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 15 GemO). Eine Ablehnung der Tätigkeit ist nur entsprechend § 16 Abs. 1 GemO aus einem wichtigen Grunde möglich. Die häufige oder lang andauernde berufliche Abwesenheit ist nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 GemO ein wichtiger Grund.

Hinweis:

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt beim Ausscheiden eines Gemeinderates der als nächster Ersatzmann festgestellte Bewerber nach. Nach § 26 Kommunalwahlgesetz sind die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen Ersatzleute ihres Wahlvorschlages. Darüber hinaus ist bei unechter Teilortswahl wie in der Gemeinde Sontheim an der Brenz zu beachten, ob es sich bei dem freiwerdenden Sitz um einen Sitz der Erstzuteilung oder um einen Ausgleichsitz handelt. Da der Gemeinderatssitz von Frau Claudia Eckelt im Rahmen der Erstzuteilung ermittelt wurde, rückt (nach Verzicht des ersten Ersatzmannes) der als zweiter Ersatzmann festgestellte Bewerber desselben Wahlvorschlages für diesen Wohnbezirk nach. Im Wahlbezirk Sontheim hat als nichtgewählter Bewerber und damit als zweiter Ersatzbewerber für den Wohnbezirk Herr Hans-Georg Weber, Gundelfinger Straße 22, 89567 Sontheim an der Brenz die höchste Stimmenzahl (733 Stimmen) erhalten. Sollte bei Herrn Weber kein Hinderungsgrund gemäß § 29 GemO vorliegen, so würde Herr Weber zum 01.01.2018 in den Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz nachrücken.

Beschlussvorschlag

Gemäß § 16 Abs. 2 GemO i. V. m. § 16 Abs. 1 GemO wird festgestellt, dass ein wichtiger Grund zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat bei Herrn Dieter Lindenmayer vorliegt. Herr Dieter Lindenmayer rückt dementsprechend nicht in den Gemeinderat nach.